



**Teilrevision
des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen
(Verwaltungsgebührentarif)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 26. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3812.2 - 17875 am 26. Februar 2025 beraten. Zwei Stawiko-Mitglieder sind auch Mitglieder der vorberatenden ad-hoc-Kommission Verwaltungsgebühren. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beratung in der Stawiko
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs basiert auf einer Motion der Fraktion Die Mitte. Darin wurde gefordert, die Gebühren für Unternehmen und Privatpersonen im Kanton Zug zu halbieren und mehr Kostentransparenz zu schaffen. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 25. November 2022 teilweise erheblich und beauftragte die Prüfung einer Streichung jener Gebühren, die für Leistungen erhoben werden, die von einem grossen Teil der Bevölkerung im Laufe des Lebens in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen Gebühren abgeschafft werden, die mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden sind und als nicht mehr zeitgemäss gelten.

Die vorberatende ad-hoc-Kommission ist einstimmig – mit 13 zu 0 Stimmen – auf die Vorlage eingetreten. Sie stimmt der Vorlage des Regierungsrats mit zwei Ergänzungen zu: Sie beantragt einerseits, dass bei den Amtshandlungen «Erstellen von Fotokopien, Computerausdrucken und Scans» mit «und Ähnlichem» ergänzt wird (betrifft die §§ 4 Abs. 1 Ziff. 30, 4a Abs. 1 Ziff. 38.3 und 8 Abs. 1 Ziff. 70). Andererseits soll für die Gebührenbefreiung für die Erteilung einer Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke beim Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11) neben der Verfolgung von nicht wirtschaftlichen Zwecken auch keine Gewinnorientierung Voraussetzung sein.

2. Beratung in der Stawiko

Die Stawiko stellt fest, dass die finanziellen Auswirkungen für den Kanton marginal sind. Bei den Gemeinden ist mit Mindereinnahmen von 600 000 bis 800 000 Franken zu rechnen. Es stellt sich die Frage, wie sich die Gemeinden zur Teilrevision geäussert haben.

Finanzdirektor Heinz Tännler führt aus, dass die Gemeinden den Antrag des Regierungsrats, wie dies im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. September 2024 ausgeführt ist, grundsätzlich unterstützen.

3. Eintretensdebatte

- Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

4. Detailberatung

Ingress

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 8 und 9

Der Regierungsrat beantragt, die Gebühren für die Ausstellung eines Lehrerpates und von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen zu streichen. Die vorberatende Kommission hat diesen Streichungen zugestimmt.

- Die Stawiko stimmt den Streichungen stillschweigend zu.

§§ 4 Abs. 1 Ziff. 30, 4a Abs. 1 Ziff., 38.3 und 8 Abs. 1 Ziff. 70

Gegenüber dem Antrag des Regierungsrats beantragt die vorberatende Kommission die Ergänzung «und Ähnlichem» bei der Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken und Scans. Die weitere technische Entwicklung in diesem Bereich sei nicht abschätzbar und neue Technologien, die aktuell noch nicht bekannt seien, könnten durch diesen Zusatz abgedeckt werden.

- Die Stawiko stimmt den Anträgen der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 36

Der Regierungsrat beantragt, die Gebühren für den persönlichen Steuerausweis zu streichen. Die vorberatende Kommission hat dieser Streichung zugestimmt.

- Die Stawiko stimmt der Streichung stillschweigend zu.

§ 4a Abs. 1 Ziff. 38.4

Der Regierungsrat beantragt, die Gebühren für Fotokopien durch Kundendienst bis A3 farbig aufzuheben, da dies durch den neuen § 4a Abs. 1 Ziff. 38.3 abgedeckt sei. Die vorberatende Kommission hat dieser Streichung zugestimmt.

- Die Stawiko stimmt der Streichung stillschweigend zu.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 42

Der Regierungsrat beantragt, die Gebühren für die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu streichen. Die vorberatende Kommission hat diesen Streichungen zugestimmt.

- Die Stawiko stimmt den Streichungen stillschweigend zu.

§§ 8 Abs. 1 Ziff. 72, 73, 79, 80 und 82

Der Regierungsrat beantragt, die Gebühren für den Lebensschein, die Niederlassungs- und Aufenthaltsbestätigung, das Handlungsfähigkeitszeugnis, den Heimatschein, den Heimatausweis und die Bürgerrechtsbestätigung zu streichen. Die vorberatende Kommission hat diesen Streichungen zugestimmt.

- Die Stawiko stimmt den Streichungen stillschweigend zu.

Fremdänderungen Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)Ingress

Die Finanzdirektion orientierte die vorberatende Kommission, dass der regierungsrätliche Antrag auf Änderung des Ingresses wegen der Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz; Vorlage Nr. 3699) obsolet sei. Der Kantonsrat habe am 21. Oktober 2024 beschlossen, den Ingress des Gastgewerbegesetzes wie folgt zu ändern: «Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 (SR 680) und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), beschliesst: [...]». Die Referendumsfrist sei am 3. Februar 2025 unbenutzt abgelaufen.

Die vorberatende Kommission war damit einverstanden, dass keine Änderung am Ingress vorgenommen werde. Der Ingress solle somit gemäss der Teilrevision des Gastgewerbegesetzes (Vorlage Nr. 3699) lauten.

- Die Stawiko stimmt mit 5 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen und von der vorberatenden Kommission beantragt, keine Änderung des Ingresses vorzunehmen.

§ 24 Abs. 4

Die vorberatende Kommission beantragt, die Bestimmung mit der Gewinnorientierung («die weder wirtschaftliche Zwecke noch eine Gewinnorientierung verfolgen») zu ergänzen. Die Problematik liege darin, dass viele öffentliche Veranstaltungen, auch von nicht gewinnorientierten Vereinen, häufig wirtschaftliche Aspekte enthielten, wie zum Beispiel das Generieren von Einnahmen, um andere Vereinsaktivitäten zu finanzieren. Für die vorberatende Kommission muss ein Missbrauch verhindert werden, etwa in Form von wirtschaftlichen Unternehmen, die gemeinnützige Organisationen gründen, um von der Gebührenbefreiung zu profitieren, während die Gewinne letztlich der wirtschaftlich orientierten Trägerschaft zugutekämen.

Weiter will die vorberatende Kommission, dass auch andere Zusammenschlüsse, wie beispielsweise Interessengemeinschaften, von der Gebührenbefreiung profitieren, weshalb der Begriff «Vereine» mit «Organisationen» ersetzt werden soll.

Die Stawiko versteht den Antrag der vorberatenden Kommission so, dass Organisationen, welche zwar gewinnbringende Veranstaltungen durchführen (aber nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen), um andere Vereinsaktivitäten (Anschaffungen von Ausrüstungen oder Material, Ausflüge etc.) zu finanzieren, nicht unter die Gebührenpflicht fallen. Dies können zum Beispiel Vereinsturniere oder Fasnachtsveranstaltungen von Guggenmusikern sein. Finanzdirektor Heinz Tännler bestätigt, dass sich die Bedingungen für die Gebührenbefreiung nicht auf die Veranstaltung, sondern auf die Organisation beziehen.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen der Vorlage Nr. 3812.2 - 17875 gemäss vorberatender Kommission zuzustimmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3812.2 - 17875 einzutreten und ihr gemäss vorberatender Kommission zuzustimmen.

Edlibach, 26. Februar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson